

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0828/2012

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker
Jutta Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	05.09.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Vereinbarung zum Erbringen einer ambulanten Leistung im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 27 ff SGB VIII

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anwendung der Rahmenvereinbarung zum Erbringen einer ambulanten Leistung im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 27 ff SGB VIII.

Rahmenvereinbarung

**zum Erbringen einer ambulanten Leistung
im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 27 ff SGB VIII**

zwischen

der Stadt Speyer

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Eger

vertreten durch

Frau Bürgermeisterin Kabs

und

dem Leistungserbringer

vertreten durch

Name: _____
Anschrift: _____

Präambel

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer vom
werden ambulante Leistungen im Jugendhilfebereich nur an Anbieter – im folgenden
Leistungserbringer genannt – vergeben, die mit der Stadt Speyer die folgende
Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.

§ 1 Grundsätzliches

Die Rahmenvereinbarung für ambulante Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung
konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 78b SGB VIII und § 13 AGKJHG
Rheinland-Pfalz entsprechend § 1 des Rahmenvertrags Rheinland-Pfalz gemäß § 78f SGB
VIII in Anlehnung an die Vorgaben für den stationären und teilstationären Bereich.

Anwendung finden auch alle Zusatzvereinbarungen, z.B. die Vereinbarungen nach § 8a SGB
VIII.

Die Entscheidung über Art und Umfang der zu erbringenden Leistung erfolgt auf der Basis
der Entscheidung der Erziehungskonferenz.

Sowohl die Vergabe als auch die Erbringung der Leistung orientieren sich an den
erzieherischen Zielen des Hilfeplanes sowie an wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung werden von den Leistungserbringern
Leistungsbeschreibungen für die jeweiligen ambulanten Leistungen erstellt.

Auf ihrer Grundlage werden zwischen dem FB 4 der Stadtverwaltung Speyer und dem
Leistungserbringer jeweils Entgelt- und Leistungsvereinbarungen geschlossen

Näher zu bestimmen sind dabei u. a.

- Zielgruppe (Alter, Geschlecht)
- Art und Weise sowie Umfang der Beteiligung der Betroffenen

(Kinder, Jugendliche, Eltern)

- Dokumentation (Stundennachweis der Leistung etc.)
- eingesetzte Verfahren, Instrumente (z.B. Einsatz von Fragebogen zur Entwicklung) und Methoden (z.B. lösungsorientiertes Arbeiten)
- Wirkungsziele der Maßnahme
- Qualifikation der Fachkräfte

§ 3 Berichterstattung an den Fachbereich 4, Abt 440 (Sozialer Dienst)

Auf Anforderung der/ des zuständigen Sozialarbeiters/in ist vor einem anstehenden Hilfeplangespräch ein aktueller Situationsbericht vorzulegen.

Bei Verschiebung des Hilfeplangesprächs aus einem nicht vom Leistungserbringer zu verantwortendem Grund ist kein neuer Bericht zu erstellen.

Über besondere Vorkommnisse und ggf. bedeutsame abweichende Entwicklungen von der Hilfeplanung ist beiderseits zeitnah schriftlich zu informieren.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Vorlage eines Abschlussberichtes binnen 6 Wochen nach Beendigung einer Maßnahme.

Bei ungeplanter Beendigung der Maßnahme innerhalb von 8 Wochen nach einem Hilfeplangespräch ist kurzfristig vom Leistungserbringer ein Abschlussvermerk vorzulegen. Bei geplant beendeten Maßnahmen in diesem Zeitraum nach einem Hilfeplangespräch gilt der Hilfeplan als Abschlussbericht.

§ 4 Kindeswohlgefährdung

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ist gemäß der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zu verfahren.

§ 5 Fachkräfteeinsatz

Seit dem 01.10.2005 ist der Leistungserbringer der Maßnahme gemäß §§ 72 und 72a SGB VIII verpflichtet, die persönliche Eignung der Mitarbeiter/ innen zu sichern.

Unter anderem dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a,

234, 235 oder 236 des StGB verurteilt wurden.

Zu diesem Zweck ist vom Leistungserbringer bei Neueinstellung und in regelmäßigen Abständen (i. d. R. alle 5 Jahre) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG von den Mitarbeiter/innen anzufordern. Der Leistungserbringer versichert gegenüber der Stadt Speyer, dass er dieser Verpflichtung umfassend und regelmäßig nachkommt.

Der Leistungserbringer ist verantwortlich für den Einsatz qualifizierten Fachpersonals auf der Grundlage der entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden und entsprechend der im Hilfeplan vereinbarten Ziele der Hilfe.

§ 6 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung – Bundeskinderschutzgesetz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber der Stadt Speyer zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung (z.B. durch Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung). Einzelheiten zur Evaluation von Leistungen und Abläufen, zur Erprobung veränderter Aufgabenkonstellationen etc. können in Qualitätsvereinbarungen fixiert werden.

§ 7 Vergabe und Finanzierung der Leistung

Vor endgültiger Vergabe der Leistung legt der Leistungserbringer dem Jugendamt einen Kostenvoranschlag vor.

Hierfür wird i. d. R. das der Rahmenvereinbarung als Anlage 1 beigefügte Formular verwendet.

Das Jugendamt vergibt die Leistung durch Erteilung einer schriftlichen Kostenzusage. Eine Finanzierung der Leistung durch das Jugendamt erfolgt grundsätzlich erst ab dem in der schriftlichen Kostenzusage benanntem Zeitpunkt und umfasst den in der Kostenzusage benannten Zeitraum.

Findet ein Hilfeplangespräch aus einem nicht vom Leistungserbringer zu verantwortendem Grund nicht vor Ablauf des Bewilligungszeitraums statt, erfolgt vom FB4, Abt. 440, rechtzeitig eine befristete Weiterbewilligung der Kostenzusage.

Leistungserbringer wie Jugendamt sind berechtigt, eine vereinbarte Leistung aus gewichtigem Grund (fehlende Durchführbarkeit, Erfolglosigkeit etc.) vorzeitig zu beenden.

Zahlungen werden nach Vorlage entsprechender Rechnungen und Leistungsnachweise rückwirkend pro Monat beglichen. Hierfür wird das der Rahmenvereinbarung als Anlage 2 beigefügte Formular verwendet. Die Zeiten sind im 5-Minuten-Takt zu dokumentieren.

Ambulante Leistungen können in Form von Fachleistungsstunden oder als pauschal finanzierte Leistung entsprechend § 13 Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) erbracht werden.

In Speyer werden zukünftig i. d. R. alle ambulanten Leistungen über Fachleistungsstunden abgerechnet.

Grundlagen der Berechnung von Fachleistungsstunden:

Eine Fachleistungsstunde umfasst insgesamt 60 Minuten Kontaktzeit und die Overheadkosten mit einem Faktor von 1,3.

[Ausnahme: ambulante Zusatzleistungen bei teil- und vollstationären Leistungen werden ohne Overheadzeiten erbracht]

Als Kontaktzeiten gelten persönliche Gespräche / Telefonate mit oder in Anwesenheit von Betreuten und Gespräche / Telefonate mit deren Angehörigen bzw. Personen des sozialen Umfeldes, z.B. Schule, Arbeitsstelle, Arzt (auch in Abwesenheit der Betreuten) sowie Fahrtzeiten mit den oder für die Betreuten.

Unter Overheadkosten fallen Leistungen wie Vor- und Nachbereitung, Dokumentation und Berichterstattung, Schriftverkehr, Besprechungen, Supervision und sonstige Verwaltungskosten des Leistungserbringers.

Die Abrechnung darf den in der Kostenzusage benannten Umfang an monatlichen Fachleistungsstunden nicht überschreiten.

Ein Übertrag geleisteter Mehrstunden in den Folgemonat ist möglich.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden.

Regelungen zur Abrechnung von Ausfallzeiten auf der Seite des Leistungserbringers, die nicht von diesem zu verantworten sind, sind gegebenenfalls in den jeweiligen Leistungs- bzw. Entgeltvereinbarungen zu treffen.

Für spezielle Zielgruppen oder Problemlagen können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des FB 4, Abt. 440, abweichende Regelungen vereinbart werden.

Kosten einer Fachleistungsstunde

Die Kosten einer Fachleistungsstunde werden in Abhängigkeit der Qualifikation des eingesetzten Personals in der Entgeltvereinbarung festgehalten.

Pauschale Entgeltveränderungen, die landesweit für die (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung vereinbart werden, finden auf diese Vereinbarung Anwendung.

Fahrtkosten

Regelungen zur Kostenerstattungen für entstehende Fahrtkosten für im Rahmen der Hilfe notwendige Fahrten werden in den jeweiligen Leistungs- bzw. Entgeltvereinbarungen getroffen.

Bisher getroffene Entgelt-, Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen behalten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

§ 8 Vereinbarungszeitraum

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Laufzeit ist befristet bis zum 31.12.2014.

Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung in § 8 Satz 2 und 3 dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

Im Kündigungsfall erstreckt sich die Kündigung der Rahmenvereinbarung auch auf alle auf ihrer Basis geschlossenen Leistungs-, Entgelt- sowie Qualitätsvereinbarungen.

Sollte die Jugendhilfekommission auf Landesebene gemäß § 78 f SGB VIII verbindliche Entscheidungen treffen, die dieser Rahmenvereinbarung entgegenstehen, ist die Rahmenvereinbarung unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen neu zu verhandeln.

Die hier geschlossene Rahmenvereinbarung behält bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Speyer, den

Stadt Speyer
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Eger
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Kabs

...

Leistungserbringer
vertreten durch

Kostenvoranschlag

Anlage 1

Maßnahme: _____

Hilfeempfänger: Vorname Name

Leistungserbringer: Vorname Name

Name der beauftragten Mitarbeiterin / des beauftragten Mitarbeiters:

Herr/ Frau _____

Qualifikation der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters: _____

Kosten:

Anzahl der vorgesehenen Kontaktstunden /
Woche bzw. Monat*: _____

Anzahl Kontaktstunden / Monat*2: _____

Anzahl Fachleistungsstunden / Monat*³: _____

Kosten je Fachleistungsstunde in Euro: _____

Kosten / Monat: _____

* Zutreffendes bitte unterstreichen

*² Bei Genehmigung/ Woche wird die Anzahl der genehmigten Stunden mit dem Faktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

*³ Die Anzahl der Fachleistungsstunden ergibt sich i. d. R. aus der Anzahl der Kontaktstunden, multipliziert mit dem Faktor 1,3.

Kontaktzeiten für den Monat _____ : **Anlage 2**

zur Maßnahme (Hilfempfänger und Hilfeart): _____

Datum:	Uhrzeit von - bis	Stunden:	Tätigkeit:

Gesamtstunden in o. g. Monat: _____
Stundenübertrag aus Vormonat: _____
abzurechnende Stunden insgesamt: _____
bewilligte Stunden = Kontaktzeiten / Monat: _____
Stundenübertrag in den nächsten Monat: _____

Begründung:

1. Für den teilstationären und stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung werden seit Jahren gem. §78 SGB VIII und §13 AGKJHG RLP Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungsanbietern geschlossen. Damit machen beide Seiten positive Erfahrungen.

2. Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Bericht zur „Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Speyer“ für 2011 auf Seite 35, Punkt 43 angeregt, dass, bezogen auf die Abrechnungen, Vereinbarungen über deren Inhalte mit den Leistungsanbietern getroffen werden sollen.

In unserer Stellungnahme zum Bericht des Rechnungshofes zu den Hilfen zur Erziehung in RLP hatten wir darum gebeten, dass uns der Rechnungshof eine Empfehlung zu den Mindestinhalten gibt.

In dem vorgelegten Bericht für Speyer werden diese Mindestinhalte aufgeführt. Daran haben

wir uns bei der Erstellung der vorgelegten Vereinbarung orientiert.

3. Speyer liegt im Benchmarking - Vergleich der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung bei den Pro-Kopf-Ausgaben pro Kind/Jugendlichem pro Jahr über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Rheinland – Pfalz. Mit der vorgelegten Vereinbarung zur Vergabe von ambulanten Leistungen können wir leistungsbezogene Qualitätskriterien und eine Vergleichbarkeit von Kosten für gleiche Maßnahmen bei unterschiedlichen Anbietern sicherstellen. Die Vereinbarung dient somit als Steuerungsinstrument für unser Kostencontrolling.

Die vorgelegte Rahmenvereinbarung dient zukünftig als standardisierte Grundlage für Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für hilfebezogene ambulante Maßnahmen im Rahmen des SGB VIII §27 ff.

Sie schafft Verlässlichkeit für die miteinander agierenden Partner.

Die Rahmenvereinbarung wurde unter Beteiligung von Vertretern der beiden großen Jugendhilfeträger in Speyer (Diakonissen Speyer – Mannheim, Kinder- und Jugendwerk St. Josef) erarbeitet.

Speyer, den 17.07.2012